Richter Markus Schütz, Karlsruhe

Kurzvortrag – Öffentliches Recht: Die Änderung des Familiennamens*

Die Lösung des Falles behandelt das aktuelle Problem der Änderung des Familiennamens minderjähriger Kinder, die den neuen Namen ihres wiederverheirateten sorgeberechtigten Elternteils annehmen wollen. Da es sich um ein Widerspruchsverfahren handelt, müssen beim Vortrag die Besonderheiten dieser Verfahrensart beachtet werden.

Aktenauszug

Gisela Bölsch Unterfirnbach, 5. 4. 1994
Schillerstr. 40
72674 Unterfirnbach

An das
Bürgermeisteramt
– Standesamt –
72674 Unterfirnbach

Betrifft: Antrag auf Namensänderung meines Kindes *Thomas*

Sehr geehrte Damen und Herren,

als allein sorgeberechtigte Mutter meines aus erster Ehe stammenden Sohnes *Thomas*, geboren am 12. 12. 1982, beantrage ich, den Familiennamen des Kindes von derzeit *„Biewer"* in *„Bölsch"* zu ändern.

Begründung: *Thomas* lebt seit Anfang 1986 in familiärer Lebensgemeinschaft mit meinem Mann *Hans Bölsch*. Meine Ehe mit *Egon Biewer*, dem leiblichen Vater von *Thomas*, wurde 1986 geschieden; das Scheidungsurteil, in dem mir das Sorgerecht übertragen wurde, habe ich beigefügt. Die Erziehung von *Thomas* liegt seit nunmehr acht Jahren bei mir und meinem jetzigen Mann. Wir führen ein harmonisches Familienleben, bei dem sich das Kind in dem von meinem Mann geprägten Lebensstil geborgen fühlt. *Thomas* beginnt in zunehmendem Maße zu erkennen, daß er in einem vom sozialen und kulturellen Gesichtspunkt her überdurchschnittlichen Elternhaus aufwächst. Hierzu trägt nicht zuletzt die berufliche Stellung meines Mannes als Museumsdirektor bei. Umso mehr beginnt er darunter zu leiden, daß er nicht den Namen dieses Elternhauses trägt. Er empfindet die Namensverschiedenheit als Ausschluß von diesem Familienverband. Mein Sohn hat den sehnlichen Wunsch, sich zu seiner „sozialen" Familie zu bekennen. Dies führt in jüngster Zeit dazu, daß sich *Thomas* selbst bei vielen Gelegenheiten Dritten gegenüber als *„Thomas Bölsch"* ausgibt. Die Zustimmung zur Namensänderung, die auch dem Wunsch meines jetzigen Ehemannes entspricht, würde daher dem Wohl des Kindes dienen. Für eine wohlwollende Behandlung dieses Antrages danken wir im voraus.

Gisela Bölsch *Hans Bölsch*

Anlage

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit
Biewer Gisela, Schillerstraße 40, 72674 Unterfirnbach,
Antragstellerin,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt *Hiltz*,
gegen
Biewer Egon, Klingerweg 23, 72275 Rodenhof,
Antragsgegner,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt *Schmieder*
wegen Ehescheidung
hat das *Amtsgericht Münzling – Familiengericht* – auf die mündliche Verhandlung vom 28. 10. 1986 durch den Richter am Amtsgericht *Holzer* für Recht erkannt:

1. Die vor dem Standesamt Giesingen am 4. 7. 1978 geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.
2. Die elterliche Sorge für das gemeinsame eheliche Kind *Thomas*, geb. am 12. 12. 1982, wird der Mutter übertragen.
3. Der Vater hat das Recht, sein Kind *Thomas* regelmäßig alle 4 Wochen ein Wochenende von Freitag nachmittag bis Sonntag 18.00 Uhr zu sich zu nehmen.(. . .)
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Landratsamt Bexbach, 11. 4. 1994
– Ordnungsamt – Sachbearbeiterin: Frau Stümmling
72300 Bexbach

Herrn
Egon Biewer
Klingerweg 23
72275 Rodenhof

Antrag Ihres Kindes *Thomas* auf Änderung des Familiennamens

Sehr geehrter Herr *Biewer*,

beiliegend übersenden wir Ihnen eine Abschrift des Antrags Ihres Sohnes *Thomas*, vertreten durch seine Mutter *Gisela Bölsch*, vom 5. 4. 1994 auf Änderung seines Familiennamens *Biewer* in den Familiennamen *Bölsch*. Bevor über den Antrag entschieden wird, geben wir Ihnen Gelegenheit, zu der beantragten Namensänderung Stellung zu nehmen.

Stümmling

Landratsamt Bexbach, 20. 4. 1994
– Kreisjugendamt –
72300 Bexbach

An das
Ordnungsamt
im Hause

Stellungnahme zum Antrag auf Änderung des Familiennamens des Kindes *Thomas Biewer*

Grundlage der vorliegenden Stellungnahme sind zwei Hausbesuche am 15. 4. und 19. 4. 1994.

Die persönliche Beziehung von *Thomas* zu seinem Vater ist offensichtlich durch die nunmehr acht Jahre andauernde massiv konfliktbesetzte Auseinandersetzung der Eltern, bei der sicherlich die auf Gegenseitigkeit beruhende Ablehnung von Vater und Stiefvater eine zentrale Rolle spielt, geprägt. Das Kind befindet sich in einem Loyalitätskonflikt, hin- und hergerissen zwischen den verschiedenen Standpunkten seiner Eltern, konfrontiert mit Hilflosigkeit, Trauer und Angst. Wenn ein Kind keinen Ausweg aus diesem Spannungsfeld findet, besteht erfahrungsgemäß die Gefahr, daß es bleibende seelische Schäden davontragen wird. *Thomas* hat diese familiäre Tragödie bislang offenbar schadlos überstanden, weil er sich, wie ich im persönlichen Gespräch feststellen konnte, uneingeschränkt hinter seine Mutter und seinen Stiefvater stellt. Auf Nachfrage bekräftigte er, daß er ganz allein den Wunsch geäußert habe, den Namen der neuen Familie anzunehmen, ohne hierzu von seiner Mutter besonders animiert worden zu sein. Er gibt weiter an, daß er von Freunden ständig gehänselt werde, weil er nicht wie seine „Eltern" heiße. Er habe seinen Stiefvater liebgewonnen und wolle seinen „alten" Vater nicht mehr sehen. Hauptproblem der Namensverschiedenheit für das Kind ist, daß es in seinem sozialen Umfeld ständig mit dem bestehenden Elternkonflikt konfrontiert wird und sich mit seiner neuen Familie nur deshalb nicht voll identifizieren kann, weil es einen anderen Nachnamen trägt.

Ich konnte mich davon überzeugen, daß sich das familiäre Zusammenleben der Familie *Bölsch* harmonisch gestaltet. Nach meiner Einschätzung gibt es für das Kind keine andere Konfliktlösungsstrategie als die der bedingungslosen Loyalität gegenüber Mutter und Stiefvater. Deshalb lehnt es auch seinen Vater nach außen hin ab. Anhaltspunkte dafür, daß *Thomas* bezüglich der Namensänderung von der Mutter oder dem Stiefvater beeinflußt wird, liegen mir nicht vor. Ich gehe davon aus, daß aufgrund der beschriebenen Beziehungskonstellation *Thomas* tatsächlich den innigen Wunsch einer Namensände-

---

* Der Fall ist in leicht veränderter Fassung in der demnächst erscheinenden 2. Auflage des Bandes „Der Kurzvortrag in der Assessorprüfung" von *Müller-Christmann* als Übungsbeispiel für einen Kurzvortrag im öffentlichen Recht abgedruckt. Die Problematik des Falles war in ähnlicher Form Gegenstand einer mündlichen Prüfung in Baden-Württemberg. Herrn Richter *Martin Morlock*, Karlsruhe, danke ich für die wertvolle Unterstützung.

rung hat. Zusammenfassend befürworte ich aus Gründen des Kindeswohls die beantragte Namensänderung von *Thomas Biewer* in *Thomas Bölsch*.

Sabine Kohler (Dipl. Psychologin)

Egon Biewer Rodenhof, 25. 4. 1994
Klingerweg 23
72275 Rodenhof

An das
Landratsamt
72300 Bexbach

Betrifft: Namensänderung meines Sohnes *Thomas*

Sehr geehrte Frau *Stümmling*,

Thomas ist mein leiblicher Sohn, auf den ich sehr stolz bin, und keine Institution wird je imstande sein, dies zu ändern. Seit Generationen besteht die Familie *Biewer* und durch meinen einzigen Sohn wird die Weiterführung dieses Namens gewährleistet. Ich kann beim besten Willen nicht erkennen, inwiefern die Namensänderung des Kindes plötzlich unbedingt notwendig sein soll. Es ist auch niemals der Wille von *Thomas*, seinen Nachnamen aufzugeben und den Namen eines Herrn *Bölsch* anzunehmen. Außerdem steht dem Ordnungsamt keinesfalls die Kompetenz zu, über Dinge zu entscheiden, die zur absoluten Privatsphäre gehören. Ich fordere Sie daher nachdrücklich auf, die Zustimmung zur Namensänderung meines Sohnes zu verweigern.

Egon Biewer

Landratsamt Bexbach Bexbach, 12. 5. 1994
– Ordnungsamt –
72300 Bexbach

Frau
Gisela Bölsch
Schillerstr. 40
72674 Unterfirnbach

Antrag auf Namensänderung Ihres Sohnes *Thomas Biewer*

Sehr geehrte Frau *Bölsch*,
hiermit ergeht folgende Entscheidung:

Dem Antrag Ihres Kindes *Thomas Biewer* auf Änderung des Familiennamens *„Biewer"* in den Familiennamen *„Bölsch"* wird entsprochen.

Begründung: I. Am 5. 4. 1994 stellten Sie – als sorgeberechtigter Elternteil – für Ihren Sohn *Thomas* einen Antrag auf Änderung des Familiennamens *„Biewer"* in den Familiennamen *„Bölsch"*. Als Begründung wurde angeführt, daß der Antrag dem Wunsch von *Thomas* entspreche, den Namen seiner neuen Familienangehörigen zu tragen. Er empfinde die Namensverschiedenheit als Ausschluß aus dem neuen Familienverband. Das Kreisjugendamt unterstützt den Antrag und berichtet, daß sich das Familienleben der Familie *Bölsch* harmonisch gestalte.

II. Nach § 3 I Namensänderungsgesetz (NÄG) [1] darf ein Familienname nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Namensänderung überwiegt gegenüber den etwa entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligter, beispielsweise eines Elternteils, der nicht mehr gesetzlicher Vertreter des Kindes ist.

Wenn der Antrag bezweckt, den Namen eines Kindes aus einer aufgelösten Ehe an den Familiennamen des sorgeberechtigten, wiederverheirateten Elternteils anzupassen, so hat sich die Entscheidung am Wohl des Kindes zu orientieren. Das Interesse des Kindes an der namensmäßigen Eingliederung in die neue Familie hat dann größeres Gewicht, wenn das Kind noch jünger ist und anzunehmen ist, daß es sich wegen der Namensverschiedenheit von dem neuen Familienverband ausgeschlossen fühlt. Andererseits kommt die Beibehaltung des Familiennamens vor allem dann in Frage, wenn die Beziehungen des Kindes zum nicht sorgeberechtigten Elternteil besonders eng sind.

Daß sich *Thomas* in die Familie *Bölsch* gut eingelebt hat, wird durch den Bericht des Jugendamtes bestätigt. Je mehr die Familie zusammenwächst und je älter *Thomas* wird, desto größer wird sein Interesse werden, an der neuen Familiengemeinschaft auch durch einen gemeinsamen Familiennamen teilzuhaben. Der Wunsch von *Thomas*, sich zu seiner Familie zu bekennen, führte in jüngster Zeit sogar dazu, daß er sich bei vielen Gelegenheiten gegenüber Dritten als *Thomas Bölsch* ausgab. Viele Umstände deuten darauf hin, daß *Thomas* die Bindung an seine Mutter stärker empfindet als die an seinen leiblichen Vater. Seinen Stiefvater hat er inzwischen nicht nur als Mann seiner Mutter respektiert, sondern auch in seiner Vaterrolle akzeptiert. Für die weitere Entwicklung des Kindes und für ein harmonisches Familienleben ist die Anpassung des Familiennamens mit Sicherheit förderlich. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Mutter ihren Sohn in dieser Angelegenheit unter mißbräuchlicher Ausübung des Sorgerechts beeinflußt hat.

Das persönliche Interesse des Vaters daran, daß der Sohn seinen Familiennamen weiterträgt, kann im Rahmen dieser Entscheidung nicht berücksichtigt werden. Das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens muß ebenfalls hinter dem schutzwürdigen Interesse des Kindes zurücktreten. Nach den neuen Regelungen des BGB hinsichtlich der Namensführung dürfte weder der Abstammungs- noch der Kennzeichnungsfunktion des Familiennamens große Bedeutung mehr zukommen. Das Wohl von *Thomas* gebot es daher, dem Antrag auf Änderung des Familiennamens stattzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Bexbach, Hauptstr. 44, 72300 Bexbach einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Isenburg, Schloßplatz 2, 78500 Isenburg eingeht.

Stümmling

Vermerk: Die Entscheidung wurde Herrn *Egon Biewer* am 20. 5 1994 zugestellt.

Egon Biewer Rodenhof, 10. 6. 1994
Klingerweg 23,
72275 Rodenhof

An das
Landratsamt
72300 Bexbach

Sehr geehrte Frau *Stümmling*,

hiermit erhebe ich gegen den Bescheid vom 12. 5. 1994 ausdrücklichen Widerspruch. Entgegen Ihrer Auffassung liegt kein Grund – ein „wichtiger" schon gar nicht – für die Namensänderung meines Sohnes vor. Ich bemühe mich ständig um Kontakt zu *Thomas*, nehme regen Anteil an seiner Entwicklung, zahle regelmäßig Unterhalt, schreibe ihm häufig und lasse ihm an Geburtstagen und an Feiertagen Geschenke zukommen. Sie haben keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß *Thomas* ohne die Namensänderung einer Gefährdung seiner gedeihlichen Entwicklung ausgesetzt wäre. Ein rechtfertigender Grund für eine Namensänderung kann doch nicht schon dann gegeben sein, wenn die Namensänderung in irgendeiner Weise dem Wohl von *Thomas* förderlich erscheint. Auch ohne die Namensänderung ist es möglich, *Thomas* in den Familienverband seiner Mutter und deren jetzigen Ehemannes voll zu integrieren.

Der Familienname *Biewer* soll von meinem Sohn in die nächsten Generationen weitergetragen werden und dient darüber hinaus der Aufrechterhaltung unserer persönlichen Bindung. Schließlich steht einer Namensänderung auch die Ordnungsfunktion des deutschen Namensrechts entgegen, die eindeutig zur Aufgabe hat, die Abstammung der Kinder zu kennzeichnen. Schon aus den Regelungen des BGB ergibt sich, daß der Familienname das Kind in seinen vielfältigen sozialen Beziehungen kontinuierlich erkennbar machen soll. Eine Namensänderung meines Sohnes *Thomas* ist deshalb unter keinen Umständen zu akzeptieren.

Egon Biewer

Erläuterungen

1. *Sartorius I*, Nr. 265.

Landratsamt
– Ordnungsamt –
72300 Bexbach

Bexbach, 1. 7. 1994

An das
Regierungspräsidium
Schloßplatz 2
78500 Isenburg

Antrag auf Änderung des Familiennamens von *Thomas Biewer*
hier: Widerspruch des Herrn *Egon Biewer* vom 10. 6. 1994

In vorbezeichneter Sache hat Frau *Gisela Bölsch*, der das Sorgerecht für ihren Sohn *Thomas* zusteht, einen Antrag auf Änderung des Familiennamens *„Biewer"* in den Familiennamen *„Bölsch"* gestellt. Zu diesem Antrag äußerte sich der leibliche Vater *Egon Biewer* mit Schreiben vom 25. 4. 1994 ablehnend. Das Landratsamt Bexbach gab mit Bescheid vom 12. 5. 1994 dem Antrag auf Namensänderung statt. Herr *Egon Biewer* hat hiergegen am 10. 6. 1994 Widerspruch erhoben und sich insbesondere darauf berufen, daß nur durch seinen Sohn die Weiterführung des Familiennamens *„Biewer"* gewährleistet werde.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Änderung des Familiennamens dem Wohle des Kindes förderlich ist und andere zu berücksichtigende Interessen nicht überwiegen, halten wir nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage an unserem Ausgangsbescheid vom 12. 5. 1994 fest. Da dem Widerspruch von unserer Seite nicht abgeholfen werden kann, legen wir den gesamten Vorgang mit der Bitte vor, einen Widerspruchsbescheid zu erlassen.

Stümmling

Vorüberlegungen

Der Aktenvortrag im öffentlichen Recht wird im wesentlichen nach den Regeln gehalten, die für den zivilrechtlichen Vortrag gelten (Einleitung, Sachbericht, kurzer Entscheidungsvorschlag, rechtliche Würdigung, Tenor) [2]. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen ein verwaltungsgerichtliches Klageverfahren Gegenstand der Prüfung ist. Bei dem dem Kurzvortrag zugrundeliegenden „Stiefkind-Fall" handelt es sich allerdings um ein Widerspruchsverfahren, bei dem die Darstellung vor allem beim Sachbericht an die Besonderheiten dieses Verwaltungsverfahrens anzupassen ist.

Das Vorverfahren kennt keine Beteiligten im Sinne der für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Bestimmungen. Es ist insbesondere kein kontradiktorisches Verfahren zwischen dem Widerspruchsführer und der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen bzw. abgelehnt hat. Es bleibt vielmehr ein Verfahren zwischen Widerspruchsführer und Verwaltung, bei dem diese ihre Entscheidung nochmals zu überprüfen hat [3]. Da die Ausgangsbehörde insofern selbst das Verfahren durchführt, ist sie nach h. M. [4] weder Antragstellerin i. S. des § 13 VwVfG noch „Antrags- bzw. Widerspruchsgegnerin". Sie hat lediglich über die Abhilfe zu entscheiden und bei Verweigerung die Akten mit einer kurzen Stellungnahme vorzulegen.

In materiellrechtlicher Hinsicht ist bei der Lösung des Falles zu beachten, daß sowohl privatrechtliche als auch öffentlichrechtliche Normen das deutsche Namensrecht bestimmen. Insbesondere sollte man mit der aktuellen Gesetzeslage – hier den namensrechtlichen Änderungen des BGB – vertraut sein (die öffentlichrechtliche Namensänderung darf die familienrechtliche Namensordnung nicht unterlaufen! [5]). Außerdem zeigt sich, daß die Kenntnis der (neuesten) Rechtsprechung des *BVerwG* von großem Vorteil ist, da man sich – folgt man dieser Rechtsprechung – auf „gesichertem Terrain" befindet.

Entscheidend für eine „saubere" Lösung ist, daß der Kandidat den unbestimmten Rechtsbegriff des „wichtigen Grundes" in § 3 I NÄG auslegt und die in Streit stehenden Interessen gegeneinander abwägt, wobei maßgebliche Abwägungskriterien das Kindeswohl, das Interesse des Vaters und die „Ordnungsfunktion" des Namens, also das öffentliche Interesse bilden. Anhaltspunkte für die hier aufgeführten Interessenlagen finden sich in den Aktenauszügen und sollten von dem Bearbeiter bei seiner Ermessensausübung unbedingt berücksichtigt werden.

Lösung

Ich berichte in einem Widerspruchsverfahren, welches dem Regierungspräsidium Isenburg im Jahre 1994 zur Entscheidung vorgelegen hat. Der Widerspruchsführer, Herr *Egon Biewer*, wendet sich gegen eine vom Landratsamt Bexbach vorgenommene Änderung des Familiennamens seines 12jährigen Sohnes *Thomas* in den Namen, den die Mutter des Kindes, *Gisela Bölsch*, nach ihrer Wiederverheiratung führt. Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Ehe zwischen dem Widerspruchsführer und der Mutter seines Sohnes *Thomas* wurde 1986 geschieden und das Sorgerecht für das Kind der Mutter übertragen. Diese heiratete im Jahre 1987 erneut und nahm den Namen ihres Ehemannes an. Seit Anfang 1986 wohnt das Kind bei seiner Mutter und seinem Stiefvater. Im April 1994 beantragte Frau *Bölsch* für ihren Sohn die Änderung seines Familiennamens von *„Biewer"* in *„Bölsch"*, weil das Kind die Namensverschiedenheit in seiner neuen Familie, in der es sich geborgen fühle, als Ausschluß von dem Familienverband empfinde und sich daher die Änderung seines Namens sehnlichst wünsche. Dritten gegenüber gebe sich *Thomas* inzwischen häufig als *„Thomas Bölsch"* aus.

Der Widerspruchsführer erhob gegen die beabsichtigte Namensänderung Einwendungen, insbesondere weil sein Sohn *Thomas* der einzige Stammhalter der Familie *Biewer* sei.

Das Kreisjugendamt Bexbach befürwortete in seiner Stellungnahme die Änderung des Familiennamens. Es legt dar, der ausdrückliche Wunsch des Kindes auf Namensänderung sei nachvollziehbar, weil es sich in seiner neuen Familie wohlfühle und sich nur deshalb nicht voll mit ihr identifizieren könne, weil es einen anderen Nachnamen trage.

Mit Bescheid vom 12. 5. 1994 gab das Landratsamt Bexbach dem Antrag auf Änderung des Familiennamens statt. In der Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, die beantragte Namensänderung sei dem Wohle des Kindes förderlich. Das Kind fühle sich in der häuslichen Gemeinschaft mit der Mutter und dem Stiefvater, den es als seinen eigentlichen Vater ansehe, sehr wohl. Das Interesse von *Thomas* an einem gemeinsamen Familiennamen überwiege das Interesse des Widerspruchsführers an der Weitertragung seines Namens in die nächsten Generationen.

Gegen diese ihm am 20. 5. zugestellte Entscheidung hat der Widerspruchsführer am 10. 6. 1994 den vorliegenden Widerspruch erhoben. Er macht geltend, ein wichtiger Grund für die Namensänderung liege nicht vor, weil sein Sohn sich auch unter Beibehaltung seines jetzigen Familiennamens in den neuen Familienverband voll integrieren könne und es für eine Änderung des Namens nicht ausreiche, daß der Namenswechsel für das Wohl des Kindes irgendwie förderlich sei. Er zeige reges Interesse an der Entwicklung des Kindes und versuche, den Kontakt zu ihm aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus stehe einer Namensänderung auch die Ordnungsfunktion des Namensrechts entgegen, deren Aufgabe es sei, die Abstammung der Kinder zu kennzeichnen und ihre soziale Identifikation zu gewährleisten.

Erläuterungen

2. Vgl. die Hinweise bei *Anders/Gehle*, Das Assessorexamen im ZivilR, 4. Aufl. (1993), S. 185ff.; *Berg/Zimmermann*, Gutachten und Urteil, 16. Aufl. (1994), S. 209.

3. Die Ausgangsbehörde kann gem. § 72 VwGO dem Widerspruch abhelfen, so daß sowohl sie als auch die Widerspruchsbehörde zu einem einheitlichen verfahrensmäßigen Zweck, der Verbescheidung des Rechtsbehelfs „Widerspruch", tätig werden, vgl. *Pietzner/Ronellenfitsch*, Das Assessorexamen im Öff. Recht, 8. Aufl. (1993), § 26 Rdnrn. 15f.

4. A. A. *Martens*, JuS 1977, 809ff.

5. *BVerwG*, NJW 1988, 86.

Das Landratsamt Bexbach [6] hat dem Widerspruch nicht abgeholfen und den Vorgang dem Regierungspräsidium Isenburg zur Entscheidung vorgelegt.

Ich schlage vor, den Widerspruch zurückzuweisen.

Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben. Die notwendige Widerspruchsbefugnis des Widerspruchsführers [7] ergibt sich aus einer möglichen Verletzung seines Elternrechts nach Art. 6 GG. Zwar geht Art. 6 II GG von dem Regelfall aus, daß das Kind mit den durch die Ehe verbundenen Eltern in einer Familiengemeinschaft zusammenlebt und Vater und Mutter das Kind gemeinsam pflegen und erziehen. Doch greift der Schutz dieser Verfassungsbestimmung nach h. M. auch in den Fällen ein, in denen das Kind einen Elternteil – aus welchen Gründen auch immer – entbehren muß [8]. Eine Rechtsposition, auf die der Widerspruchsführer sich berufen kann, erwächst dem leiblichen Vater außerdem aus der Vorschrift des § 1616a II 2 BGB, wonach sich die Namensänderung eines Elternteils infolge erneuter Eheschließung nicht automatisch auch auf den Geburtsnamen des Kindes erstreckt und somit das Namensband zwischen Vater und Kind grundsätzlich aufrechterhalten bleiben soll. Aus dieser materiellen Rechtsposition folgt verfahrensrechtlich, daß der Vater nach § 3 II NÄG als Person gehört werden soll, „deren Rechte durch die Namensänderung berührt werden" [9].

Der Widerspruch ist jedoch unbegründet. Der Bescheid des Landratsamts ist recht- und zweckmäßig und verletzt den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten [10], da die Voraussetzungen für eine Namensänderung nach § 3 NÄG vorliegen. Nach dieser Vorschrift darf ein Familienname nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt. Das *BVerwG* hat in Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung [11] zu den sog. „Stiefkinder-Fällen" angenommen, daß ein für die Namensänderung erforderlicher wichtiger Grund nicht erst dann vorliege, wenn die Namensänderung im Hinblick auf das Wohl des Kindes „erforderlich" sei, sondern schon dann gegeben sei, wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes „förderlich" sei und andere zu berücksichtigende Interessen nicht überwiegen. Zwar müsse auch der „Ordnungsfunktion" des Namens Rechnung getragen werden, doch komme dieser nur noch geringe Bedeutung zu [12]. Für diese Ansicht spricht das neue Familiennamensrecht des BGB [13], welches mit seinen vielfältigen Regelungen zur Bestimmung des Ehenamens und zu seiner Änderung sowie zur Gestaltung des Geburtsnamens eines Kindes zeigt, daß bei der Wahl des Namens das Kindeswohl im Vordergrund steht und das Ziel einer namensmäßigen Kennzeichnung der Abstammung nunmehr weniger hoch zu bewerten ist. Insbesondere der Regelung des § 1616a II BGB ist die gesetzgeberische Tendenz zu entnehmen, dem Wunsch von Kindern Rechnung zu tragen, ihren Familiennamen an den geänderten Namen eines Elternteils anzupassen. Das wird nach Scheidung der elterlichen Ehe regelmäßig derjenige des mit der gesetzlichen Vertretung betrauten Teils sein. Gemäß § 1616a II i. V. mit Abs. 1 BGB erstreckt sich die nicht in Folge neuer Eheschließung vorgenommene Änderung des Familiennamens eines Elternteils ohne weiteres auf eheliche Kinder vor Vollendung ihres 5. Lebensjahres; vor Vollendung des 14. Lebensjahres kann ein Kind sich durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, die der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, der Namensänderung anschließen. Diese Zielsetzung des privaten Namensrechts ist im Rahmen des öffentlichrechtlichen Namensänderungsverfahrens zu beachten.

Bei der gebotenen Interessenabwägung müssen zwar die schutzwürdigen Interessen des Widerspruchsführers an der Beibehaltung des ursprünglichen Namens und auch die in der sozialen Ordnungsfunktion des Namens zusammengefaßten Interessen der Allgemeinheit berücksichtigt werden. Da aber nach der neuen Gesetzeslage der Grundsatz der familiären Namenseinheit aufgegeben wurde (vgl. §§ 1355 I, 1616 II BGB) [14], kommt aufgrund der jedenfalls prinzipiell denkbaren Auflösung der namensmäßigen Familieneinheit auch der weiteren Funktion des Namens, den einzelnen in seinen vielfältigen sozialen Beziehungen kontinuierlich erkennbar zu machen, im Rahmen der Abwägung der für und gegen die Namensänderung sprechenden Belange keine entscheidende Bedeutung mehr zu. Schließlich ist noch zu bedenken, daß sich nach einer Ehescheidung die Interessen beider Eltern an der Namensgleichheit mit dem gemeinsamen Kind gegeneinander aufheben, wenn die sorgeberechtigte Mutter wieder heiratet und den neuen Namen ihres Mannes annimmt. Dann besteht einerseits ein Interesse des Kindes an Namensgleichheit mit der neuen Familie, andererseits ein Interesse an einem kontinuierlichen persönlichen Namen und damit an einem Namenseinklang mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil. Maßstab zur Auflösung dieses Entscheidungszwangs kann nur das Kindeswohl sein, wobei im Ergebnis das Interesse des Kindes an der von ihm gewünschten Namensgleichheit mit der neuen Familie grundsätzlich überwiegt [15].

Gemessen an diesen Grundsätzen hat das Landratsamt zu Recht die beantragte Namensänderung vorgenommen. Es ist ein sehnlicher Wunsch des Kindes, denselben Namen zu tragen, den seine Mutter seit ihrer Wiederverheiratung führt. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, daß *Thomas* sich Dritten gegenüber als *„Thomas Bölsch"* ausgibt. Auf Nachfrage hat *Thomas* auch bekräftigt, daß er hinsichtlich des Änderungsantrags nicht von seiner Mutter beeinflußt worden ist. Vielmehr hat er sich in seiner neuen Familie gut eingelebt und zur Mutter und insbesondere zu seinem Stiefvater, den er in seiner Vaterrolle voll anerkennt, eine viel engere Bindung als zum Widerspruchsführer entwickelt. Dies wird durch die Stellungnahme des Jugendamts nachdrücklich bestätigt. *Thomas* hat im persönlichen Gespräch zum Ausdruck gebracht, daß er die absolute Geborgenheit, die er in der Familie mit seinem Stiefvater gefunden hat, nicht durch Reaktionen von außen wegen der Namensverschiedenheit belastet sehen will.

Zwar hat der Widerspruchsführer glaubhaft sein Interesse an weiteren Kontakten mit seinem Sohn bekundet. Für die Aufrechterhaltung der Verbindung zu seinem Kind ist es jedoch von geringerer Bedeutung, welchen Namen sein Sohn führt. Entscheidend ist insofern die Ausgestaltung der Befugnis zum persönlichen Umgang mit *Thomas* und die Art und Weise, wie dieser ausgeübt wird [16]. Besondere Gründe, warum hierfür gerade die Beibehaltung des bisherigen Namens erforderlich sein sollte, sind nicht ersichtlich.

Erläuterungen

6. Beim Vortrag sollte man nicht von der „Ausgangsbehörde" sprechen, sondern – wie in der Praxis üblich – die genaue Behördenbezeichnung nennen.

7. Das Erfordernis der Beschwer, welches den Popularwiderspruch ausschließen soll, ergibt sich aus § 70 I 1 VwGO, wo vom „Beschwerten" die Rede ist. Der Widerspruchsführer muß dabei nicht unbedingt analog § 42 II VwGO die Verletzung eigener Rechte geltend machen, sondern kann seinen Widerspruch auch auf bloße Unzweckmäßigkeit stützen (vgl. *Kopp*, VwGO, 10. Aufl. [1994], § 69 Rdnr. 6).

8. *BVerfG*, NJW 1981, 1201; *VGH München*, BayVBl 1982, 117; *BVerwG*, NJW 1988, 85 (86).

9. *VGH München*, BayVBl 1982, 117.

10. § 113 I 1 VwGO analog.

11. *BVerwG*, NJW 1983, 1866; 1988, 85.

12. *BVerwG*, DVBl 1994, 638; ebenso *VGH Mannheim*, NJW 1991, 3297; *OVG Lüneburg*, NJW 1992, 997; *OVG Schleswig*, NJW 1992, 331; a. A. *OVG Münster*, NJW 1992, 2500.

13. Vgl. hierzu *Diederichsen*, NJW 1994, 1089 ff.

14. *Jauernig/Schlechtriem*, BGB, 7. Aufl. (1994), § 1355 Anm. 1.

15. *BVerwG*, DVBl 1994, 638 (639).

16. *BVerwG*, DVBl 1994, 638 (639).

Auch das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beibehaltung des Namens aus Gründen der sozialen Ordnung hat vorliegend zurückzutreten. Soweit damit die Aufgabe des Namens angesprochen ist, Abstammungsverhältnisse zu kennzeichnen, ist dieses Interesse – wie eingangs bemerkt – schon generell stark gemindert [17]. Soweit es um die Kennzeichnungsfunktion des Namens geht, ist zu berücksichtigen, daß bei *Thomas* alle sozialen Beziehungen, zu deren Kenntlichmachung der Name dient, nur noch im Zusammenhang mit der neuen Familie des Kindes stehen. Mithin kommt es im Ergebnis nicht darauf an, woher das Kind abstammt, sondern wohin es gehört [18].

Gegenüber dem somit nachvollziehbar begründeten und schutzwürdigen Interesse des Kindes an einer auch in seinem Namen sich ausdrückenden vollen Integration in seine neue Familiengemeinschaft müssen die gegen eine Namensänderung streitenden Belange des Widerspruchsführers und der Allgemeinheit zurücktreten [19].

Da der Widerspruch erfolglos ist, trägt der Widerspruchsführer gemäß §§ 73 III 2 VwGO, 80 I 3 BadWürttVwVfG die Kosten des Verfahrens.

Ich schlage daher folgenden Tenor vor: [20]

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Landratsamts Bexbach vom 12. 5. 1994 wird zurückgewiesen.
2. Der Widerspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens [21].

Erläuterungen

17. *BVerwG*, DVBl 1994, 638 (639); *OVG Schleswig*, NJW 1992, 331 (333).

18. *OVG Lüneburg*, NJW 1992, 997 (998).

19. Durchaus vertretbar ist es, die Zustimmung zur Namensänderung des Kindes zu verweigern, wenn man der Vorschrift des § 1616a II 2 BGB die gesetzliche Wertung entnimmt, daß aufgrund der Wiederheirat des sorgeberechtigten Elternteils eine Änderung des Familiennamens des Kindes nur in Betracht kommt, wenn sie für das Wohl des Kindes (unbedingt) erforderlich ist (so *Diederichsen*, NJW 1994, 1089 [1094], und wohl auch *Geisler*, NJW 1992, 1215f.; *OVG Münster*, NJW 1992, 2500). Dieser Ansicht mag die Erwägung zugrunde liegen, das durch eine natürliche Bindung und die Elternverantwortung geprägte verwandtschaftliche Verhältnis zwischen dem nichtsorgeberechtigten Elternteil und dem Kind bedürfe einer namensmäßigen Dokumentation.

20. Die Tenorierung „. . . . wird als unzulässig/unbegründet zurückgewiesen" sollte vermieden werden, da sie Angaben zu den Gründen der Zurückweisung enthält, die nicht in den Tenor gehören. Unüblich ist auch die Tenorierung analog § 125 II 2 VwGO „. . . wird (als unzulässig) verworfen" (näher hierzu *Happ/Allesch/Geiger/Metschke*, Die Station in der öff. Verwaltung, 1992, S. 87). Fehlerhaft ist die Formulierung „Dem Widerspruch wird stattgegeben", da insoweit unklar bleibt, worin der Erfolg des Rechtsbehelfs liegen soll (richtig: „Der Bescheid vom . . . wird aufgehoben" oder „Die Genehmigung . . . wird erteilt (*Happ/Allesch/Geiger/Metschke* aaO, S. 98).

21. Eine Gebührenfestsetzung im Tenor des Widerspruchsbescheids ist zwar üblich, aber keinesfalls zwingend und kann daher beim Aktenvortrag ohne Bedenken vernachlässigt werden.